



Hauptsatzung

der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Neu Wulmstorf".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen goldenen Schild auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
- (3) ¹Für digitale und sonstige Reproduktionen stehen drei Farbkombinationen zur Verfügung, zwei farbige und eine für schwarz/weiß. ²Diese Farben sind wie folgt festgelegt:
 - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante A
 - Goldwert: HKS 98 K, Pantone 871 c
 - Silberwert: HKS 99 K, Pantone 877 c
 - Weiß
 - Schwarz
 - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante B (empfohlen für Druckmedien)
 - Gelbwert: HKS 5, cmyk 0/30/100/0, RGB 243/174/0
 - Blauwert: HKS 39, cmyk 90/50/0/0, RGB 0/86/191
 - Weiß
 - Schwarz

- Wiedergabe schwarz/weiß
 - Weißwert: helleres grau: 20% schwarz, RGB 194/193/193
 - Schwarzwert: dunkleres grau: 50% schwarz, RGB 131/130/129
 - Weiß
 - Schwarz
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg“.
- (5) ¹Das Gemeindelogo setzt sich zusammen aus dem Gemeindewappen und dem in der Farbe schwarz gehaltenen Schriftzug „Gemeinde Neu Wulmstorf“. ²Das im Logo eingefügte Wappen kann in den Gestaltungsvarianten nach Absatz 3 gestaltet werden.
- (6) ¹Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. ²Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Richtlinie über die Nutzung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens aufzustellen, durch die die Interessen der Gemeinde Neu Wulmstorf gesichert werden.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 €, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.

§ 4

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Elstorf
- b) Rade
- c) Rübke
- d) Schwiederstorf

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen
- b) Verwaltung in der jeweiligen Ortschaft befindlicher gemeindlicher Einrichtungen in Einzelfällen

Zusätzlich zu a) und b) werden die nachfolgenden Hilfsfunktionen durch die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher der Ortschaften Elstorf und Schwiederstorf wahrgenommen:

- c) Aushändigung von Reisepässen und Kinderreisepässen,
- d) Entgegennahme und Aufnahme von Führerscheinanträgen mit Erhebung der satzungsmäßigen Gebühr,
- e) Entgegennahme und Aufnahme von Anträgen für Führungszeugnisse und erweiterte Führungszeugnisse mit Erhebung der jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr,
- f) Ausgabe diverser gemeindlicher Anträge und Informationsmaterialien und
- g) Entgegennahme von Anträgen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Gemeinderätin/der Erste Gemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 7 Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Neben allen Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in ihre / seine Zuständigkeit fallen, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig für:

- a) die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie für die Gewährung von Leistungszulagen nach § 53 NBesG und für die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlages nach § 54 NBesG bis zur Besoldungsgruppe A 11 einschließlich
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie für die Gewährung von Personalbindungs- bzw. Personalgewinnungszulagen nach Arbeitgeberrichtlinien der VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände) und für die vorgezogene oder hemmende Stufenentwicklung gem. § 17 TVöD bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD VKA und SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) einschließlich
- c) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL, VOF,
- d) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmiet- bzw. Jahrespachtwert von 20.000,00 €,
- e) die Stundung von Abgaben oder Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren,
- f) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neu Wulmstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf“ (Bekanntmachungsblatt), veröffentlicht und nachrichtlich durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, bekannt gemacht. Bekanntmachungen nach Absatz 1 sollen zusätzlich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Eine unterbliebene nachrichtliche Veröffentlichung bedingt nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bekanntmachung. Das Bekanntmachungsblatt wird als zusätzlicher Service in das gemeindliche Internetportal eingestellt.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gemäß Absatz 2 vorgenommen.
- (4) Sind nach Absatz 2 oder 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Neufassung in Kraft ab 01.01.2012

1.Änderung in Kraft ab 25.11.2016

2.Änderung in Kraft ab 01.05.2017

[Lesefassung erstellt von nw/bb]